OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170053/4/JS

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Säumnisbeschwerde des J P, vertreten durch x, vom 26.9.2023 betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Straßenmeisterei Seewalchen i. A. straßenrechtliche Bewilligung nach § 20 Oö. Straßengesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem am 28.9.2023 (direkt) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten Schriftsatz vom 26.9.2023 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter eine Säumnisbeschwerde gemäß „ART. 130, ABS 3 Z. 3 B-VG“ [wohl gemeint: Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG] und beantragte, „das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und seinem Antrag vom 14.12.2022 an die Straßenmeisterei S Folge geben und gemäß § 20 des Oberösterreichischen Straßengesetzes bescheidmäßig die Zulässigkeit meines Anschlusses an die B143 auf einer Breite von 3,5 Meter, wie im Plan Beilage ./B eingezeichnet, genehmigen“.

1.2. Mit hg. Schreiben vom 10.10.2023 wurde der Beschwerdeführer auf die beabsichtigte Zurückweisung der Säumnisbeschwerde hingewiesen, da der Straßenmeisterei S keine Behördenqualität im Sinn des § 3 Oö. Straßengesetz 1991 zukommt.

1.3. Im Rahmen des Parteiengehörs räumte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, dass die Straßenmeisterei S keine Behörde im formellen Sinn sei, sondern eine Dienststelle der Oö. Landesregierung. Die Straßenmeisterei Seewalchen hätte seinen Antrag vom 14.12.2022 an die „richtige Behörde“, nämlich das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, nach § 6 Abs. 1 AVG weiterleiten müssen, was sie aufgrund eines behördeninternen Fehlers unterlassen habe. Der Antrag vom 14.12.2022 sei aufgrund einer falschen Rechtsauskunft der Marktgemeinde Ampflwang irrtümlich nicht an die „richtige“ Behörde gerichtet worden.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

3.2. Die Straßenmeisterei S, deren Säumigkeit der Beschwerdeführer moniert, stellt – wie auch vom Beschwerdeführer letztlich erkannt - keine Behörde im Sinn des § 3 Oö. Straßengesetzes 1991 (vgl. VwGH 24.8.2011, 2011/06/0091), sondern eine bloße Organisationseinheit des Landes Oberösterreich zur Verwaltung der Verkehrsflächen des Landes im Sinn des § 12 Abs. 2 leg. cit. dar. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt keine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Säumigkeit einer Straßenverwaltung in Verfahren nach § 20 Oö. Straßengesetz 1991 zu.
3.3. Da mit der Beschwerde sohin kein Verzug einer Verwaltungsbehörde mit einem Akt der Hoheitsverwaltung geltend gemacht wurde, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl. *Köhler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg.)*, VwGVG, Kommentar zu Art. 130 B-VG, Rn. 42; vgl. zur begehrten Zustimmung der Straßenverwaltung als privatrechtlicher Akt auch VfGH 29.9.1993, B145/92).
3.4. Zumal – wie dargetan – der Straßenmeisterei Seewalchen keine Behördenqualität im Sinn des § 3 Oö. Straßengesetz 1991 zukommt, verfangen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Vorschriften über die - behördliche - Zuständigkeit nach § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht.
3.5. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch das „Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr“ keine derartige Straßenbehörde darstellt, sondern grundsätzlich als Hilfsapparat tätig ist (vgl. VwGH 5.4.1990, 90/09/0012).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack